

Holzungsrecht in den Alpwäldern. Das Herrschaftsrecht konnte gegen Geld abgelöst werden.<sup>92</sup> Die genossenschaftliche Bindung des Tratt- oder Atzungsrechts auf ursprünglichem Gemeingut wurde 1843 durch Gesetz beseitigt. Die Bodenlast konnte gegen eine Geldzahlung an die Gemeinde abgelöst werden.<sup>93</sup> Im Revolutionsjahr 1848 ging der Fürst auf Forderungen des Volkes ein, erklärte alle Fronen und Zehnten für ablöslich, hob unentgeltlich den Mühlzwang auf und erklärte den Novalzehnten ab 1. Mai 1848 für abgeschafft. Zugunsten des Landes verzichtete er auf den Bezug von Abgaben wie Neugereutzinsen und Vogelmolken.<sup>94</sup> Diese Abgaben hob der Landtag erst zwanzig Jahre später unentgeltlich auf.<sup>95</sup> 1864 hatte er ein Zehntablösungsgesetz erlassen.<sup>96</sup>

Mit der Grundentlastung verschwand die mittelalterliche Vorstellung eines gespaltenen Eigentums und eines herrschaftlichen Obereigentums am Boden. Aus Herreneigentum und Nutzeigentum der Gemeinde wurde freies, privates Volleigentum für die den Boden bewirtschaftenden Bauern.

---

92 LI LA, RC 73/43, Oberamtsprotokoll, 31. August 1842. Siehe Ospelt, Wirtschaftsgeschichte, S. 217–218.

93 Claudius Gurt, «Atzungsrecht», in: HLFL, S. 33; Ospelt, Landwirtschaft, S. 67.

94 LI LA, SgRV 1848, Versprechen von Fürst Alois zum Erlass einer konstitutionellen Verfassung, 7. April 1848; LI LA, SgRV 1852, Reaktionserlass von Fürst Alois, 20. Juli 1852. – Art. 4 des Reaktionserlasses lässt die Zugeständnisse von 1848 (Befreiung vom Mühlzwang, von Fronen und vom eigentlichen Novalzehnten) in Geltung und überantwortet unter anderem die Neugereutzinse sowie das Vogelrecht oder Alpmolken dem Staat.

95 Gesetz vom 4. August 1868 betreffend die unentgeltliche Aufhebung des Pleuelgeldes etc., LGBl. 1868 Nr. 4.

96 Gesetz vom 7. März 1864 über die Ablösung des Zehent, LGBl. 1864 Nr. 2/2.